

**Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten,
zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote
(Jagdzeitenverordnung - JagdZVO M-V)
Vom 14. November 2008**

letzte berücksichtigte Änderung:

§§ 1, 3 und 4 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 440)
und Berichtigung durch Verordnung zur Änderung von Jagdzeiten vom 02.08.2011

Aufgrund des § 22 Abs. 4 und des § 42 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

**§ 1
Ausnahmen von der Jagdzeitenverordnung des Bundes**

(1) Abweichend von den Jagd- und Schonzeiten des Bundes darf im Gebiet des Landes die Jagd ausgeübt werden auf:

- | | | |
|-----|-------------------|-----------------------------------|
| 1. | Rotwild | |
| | Kälber | vom 1. August bis 31. Januar, |
| | Schmalspießer | vom 1. Juni bis 31. Januar, |
| 2. | Damwild | |
| | Kälber | vom 1. September bis 31. Januar, |
| | Schmalspießer | vom 1. August bis 31. Januar, |
| 3. | Rehwild | |
| | Kitze | vom 1. September bis 31. Januar, |
| 4. | Schwarzwild | |
| | Keiler und Bachen | ganzjährig, |
| 5. | Marderhund | ganzjährig, |
| 6. | Waschbär | ganzjährig, |
| 7. | Mink | ganzjährig, |
| 8. | Dachs | ganzjährig, |
| 9. | Steinmarder | ganzjährig, |
| 10. | Hermelin | vom 16. Oktober bis 28. Februar, |
| 11. | Waldschnepe | vom 16. Oktober bis 31. Dezember. |

(2) Die Elterntierregelung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, bleibt unberührt. Als Elterntier beim Schwarzwild im vorgenannten Sinne gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen.

(3) Zur Wildschadensverhütung darf die Jagd auf Grau-, Bläss-, Saat- und Kanadagänse in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Oktober auf landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, ausgeübt werden, einschließlich eines 100-Meter-Abstandes von der Kulturgrenze.

§ 2

Aufhebung der Jagdzeit

Für folgende Tierarten wird die Jagdzeit im Gebiet des Landes aufgehoben:

1. Mauswiesel,
2. Rebhuhn,
3. Ringelgans,
4. Spießente,
5. Bergente,
6. Reiherente,
7. Samtente,
8. Trauerente.

§ 3

Bejagungsverbote

(1) Es ist verboten, die Jagd auszuüben:

1. auf aufgezogenes und danach im Jagdbezirk ausgesetztes Wild innerhalb eines Jahres nach dem Aussetzen,
2. auf jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage aufgeführten Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung; weitergehende Regelungen bezüglich Naturschutzgebieten und Nationalparks bleiben unberührt,
3. auf Wasserwild mittels Bleischrot auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer,
4. mit Bolzen oder Pfeilen,
5. an Unter- und Überführungen von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind,
6. bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) aus,
7. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli in Form der Treib- oder Drückjagd.

(2) Das Betreiben von tierschutzgerechten Saufängen ist ganzjährig zulässig.

(3) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichtes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 18 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Jagd auf aufgezogenes und danach im Jagdbezirk ausgesetztes Wild innerhalb eines Jahres nach dem Aussetzen ausübt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage genannten Gewässern oder im 400-Meter-Abstand von deren Ufer bejagt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserwild auf Gewässern oder im 400-Meter-Abstand von deren Ufer mittels Bleischrot bejagt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Jagd mit Bolzen oder Pfeilen ausübt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Jagd an Unter- und Überführungen von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind, ausübt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von einer erhöhten jagdlichen Einrichtung (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) ausübt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 7 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli die Jagd in Form der Treib- oder Drückjagd ausübt.

(2) Für die Höhe der Geldbuße gilt § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes.

(3) Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes sind die zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 7 tritt diese Verordnung am 1. Februar 2009 in Kraft. § 4 Abs. 1 Nr. 7 tritt am 1. April 2010 in Kraft. Diese Verordnung tritt am 31. März 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Jagdzeitenverordnung vom 29. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 512) außer Kraft.

Schwerin, den 14. November 2008